4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf

Begründung mit Umweltbericht

Erstellt durch:

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Umweltbericht erstellt durch:

neuvia - ingenieure und architekten
Dipl.-Ing. (FH) A. Bauschke

freier Landschaftsarchitekt, BDLA
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf
E-Mail: meier-schomburg@neuvia.de

Inhalt

I. BEGRÜNDUNG ... 1
1. Räumliche Einordnung und Zielsetzung ... 1
1.1 Geltungsbereich ... 1
1.2 Aufstellungsbeschluss ... 1
1.3 Planverfahren ... 1
1.4 Planungsziel ... 1
2. Städtebauliche Bestandsaufnahme ... 2
2.1 Ausgangssituation ... 2
2.2 Rechtliche Situation ... 2
3. Übergeordnete Planungsvorgaben ... 3
3.1 Landesentwicklungsplan ... 3
3.2 Regionalplan II ... 4
3.3 Fazit ... 5
4. Planungsziele ... 5
4.1 Grundzüge der Planung ... 5
4.2 Alternative Flächen ... 5
5. Städtebauliche Konzeption ... 7
5.1 Sonstiges Sondergebiet ... 7
5.2 Grünordnung ... 7
6. Infrastruktur ... 7
6.1 Wasserversorgung ... 7
6.2 Löschwasserversorgung ... 7
6.3 Schmutzwasserentsorgung ... 8
6.4 Niederschlagswasserentsorgung ... 8
7. Nachrichtliche Übernahmen ... 8
7.1 Anbauverbot an Landesstraßen ... 8
8. Hinweise und Erläuterungen ... 8
8.2 Bodenschutz ... 8
8.3 Archäologische Funde ... 9
8.4 Gewässerschutz ... 9
9. Flächenbilanz ... 9
II. UMWELTBERICHT ... 10
10. Einleitung ... 10
10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans ... 10
10.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes ... 11
11. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 11

11.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands 11
11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 13
11.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 14
11.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 14
12. Zusätzliche Angaben 14
12.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung 14
13. Kosten der Planung 16
14. Verfahrensvermerk 16
III. QUELLENVERZEICHNIS XVII

I. BEGRÜNDUNG

1. Räumliche Einordnung und Zielsetzung

1.1 Geltungsbereich

Das etwa 2,6 ha große Plangebiet liegt nordöstliche des Ortsteils Gosdorf der Gemeinde Riepsdorf. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist räumlich begrenzt durch einen Knick im Norden, das Flurstück 58/2 der Flur 2 – Gemarkung Gosdorf – im Osten, die Landesstraße 231 im Süden und einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg im Westen.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Riepsdorf hat am 22.03.2012 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 beschlossen.

Vor einigen Jahren plante die Gemeinde die Umsetzung eines Solarparks. Die Bauleitpläne trugen damals ebenfalls die Ordnungsnummern 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Nr. 6. Da die Planung nicht weiter vorangebracht wurde, kann auf diese Ordnungsnummern in diesem Verfahren zurückgegriffen werden. Die aktuelle Planung hat keinen Bezug zum damaligen Verfahren.

1.3 Planverfahren

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 18.01.2012 bis zum 20.02.2012 statt. Die frühzeitige Informationsveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Bürgerinnen und Bürger wurde am 16.02.2012 durchgeführt.

Zwischen dem 10.08.2012 und 12.09.2012 wurde das formelle Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt. Zudem hatten die Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 27.02.2012 bis 07.09.2012 die Gelegenheit ihre Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB abzugeben.

1.4 Planungsziel

Die Firma Jörg Langbehn betreibt seit 1954 ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen innerhalb der Ortschaft Gosdorf in der Gemeinde Riepsdorf. Derzeit sind acht Mitarbeiter in Vollzeit und fünf Teilzeitkräfte beschäftigt.

Der Betrieb hat sich aufgrund einer sehr guten Auftragslage, u. a. bedingt durch die steigende Nachfrage nach nachhaltigen Rohstoffen, in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und ständig erweitert. Seit 1993 werden neben dem Betriebssitz in der Bäderstraße 18 (OT Gosdorf) Flächen auf dem Nachbargrundstück genutzt. Derzeit befindet sich eine Halle mit 400 m² Fläche auf diesem Nachbargrundstück. Ein weiteres Grundstück in der Dorflage wird zur Lagerung von Holzhackschnitzel sowie als Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen in Anspruch genommen. In der Ortschaft Barkau, Gemeinde Süsel, befindet sich aufgrund fehlender Flächen in Gosdorf eine weitere Halle für die Unterstellung von landwirtschaftlichen Maschinen.

Insbesondere der Bereich Knick- und Landschaftspflege, aus der die Hackschnitzelproduktion hervorgeht, hat sich zunehmend entwickelt. Derzeit werden bis zu 15.000 m³ Holzhackschnitzel unter freiem Himmel gelagert. Aufgrund des intensiv-süßlichen Geruchs, welcher während des Trockenvorgangs entsteht, hat sich die Lagerung im Dorf als zunehmend problematisch herausgestellt. Der Geruch verteilt sich in der gesamten Ortslage und hat sich zu einer Belastung für die Dorfbewohner entwickelt. Eine weitere Beeinträchtigung der Anwohner ist aufgrund des betrieblich bedingten Verkehrs gegeben. Regelmäßig findet eine An- und Ablieferung der frischen Hackschnitzel sowie des fertigen Produktes, der Holzhackschnitzel, durch Lkw-Gespanne statt. Teilweise erfolgt der Abtransport in den frühen Morgen- und späten Abendstunden. Der Verladungsprozess ist bedingt durch fehlende Rangiermöglichkeiten auf dem Betriebsgelände nur auf der öffentlichen Verkehrsfläche möglich und führt zu einer Behinderung des fließenden Verkehrs. Die anfängliche Akzeptanz der Bewohner hat sich aufgrund der

steigenden Produktion und der damit verbundenen Häufung der genannten Beeinträchtigungen zum Negativen verändert.

Eine weitere Steigerung der Produktion und der damit verbundenen Mehrbelastung für die Dorfbewohner ist bereits absehbar. Daher ist es unbedingt erforderlich die Aufbereitung und Lager der Holzhackschnitzel außerhalb der Ortslage umzusiedeln. Die Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs kann mit dieser Maßnahme gänzlich unterbunden und die Belastung der Bewohner verringert werden. Eine weitere Reduktion der Geruchs- und Lärmimmission kann durch die kombinierte Lagerung in einer Halle und ohne Überdachung im Freien erreicht werden. Im Umfeld der überplanten Fläche gibt es zudem ausreichend Flächenpotenzial für künftige Betriebserweiterungen. Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Ortslage ist unter anderem aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich.

Zugleich können die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen auf dem geplanten Betriebsgelände untergebracht werden. Dieses entlastet die Ortslage zusätzlich und die derzeit in Barkau untergebrachten landwirtschaftlichen Maschinen können wieder nach Gosdorf verlagert werden. Durch die Verlagerung können Fahrzeitverkürzungen erreicht werden, da die Fahrwege zu den Kunden im Bereich Lensahn und zwecks Wartung nach Gosdorf entfallen. Mit diesen Maßnahmen kann insgesamt eine Entlastung der Straßen und der Umwelt erreicht werden.

Nach derzeitiger Gesetzeslage fällt die Ansiedlung eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens im Außenbereich nicht unter den Privilegierungstatbestand gem. § 35 BauGB, obwohl die Strukturen und Arbeitsabläufe vergleichbar mit denen eines landwirtschaftlichen Betriebs sind. Damit eine rechtssichere Ansiedlung im Außenbereich ermöglicht wird, mit allen erwähnten Vorteilen gegenüber dem Standort in der Ortslage, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans unumgänglich.

Zusammenfassend sind folgende Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zu nennen:

1. Entlastung der Dorfbewohner von Geruchs- und Lärmemissionen
2. Entlastung der Dorflage von betriebsbedingten Verkehrsströmen
3. Bereitstellung von notwendiger Erweiterungsfläche
4. Optimierung der betrieblichen Abläufe
5. Stärkung eines nachhaltig agierenden Unternehmens

2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.1 Ausgangssituation

Die Fläche des Plangebiets wurde bisher für den landwirtschaftlichen Ackerbau genutzt. Das Gebiet ist im Norden, Süden und Westen von Knickstrukturen eingefasst. Im Osten schließt die Fläche direkt an eine weitere Landwirtschaftsfläche an. Zwischen den beiden Flächen verläuft ein verrohrter Graben (Gewässer 1.21.2.2) des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg. Dieser ist nur anhand eines dort liegenden Schachtes erkennbar.

2.2 Rechtliche Situation

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1983 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit dem neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 wird künftig ein Sondergebiet „Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle“ festgesetzt. Da diese Festsetzung von der Darstellung des Flächennutzungsplans abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Abb. 1: Flächennutzungsplan

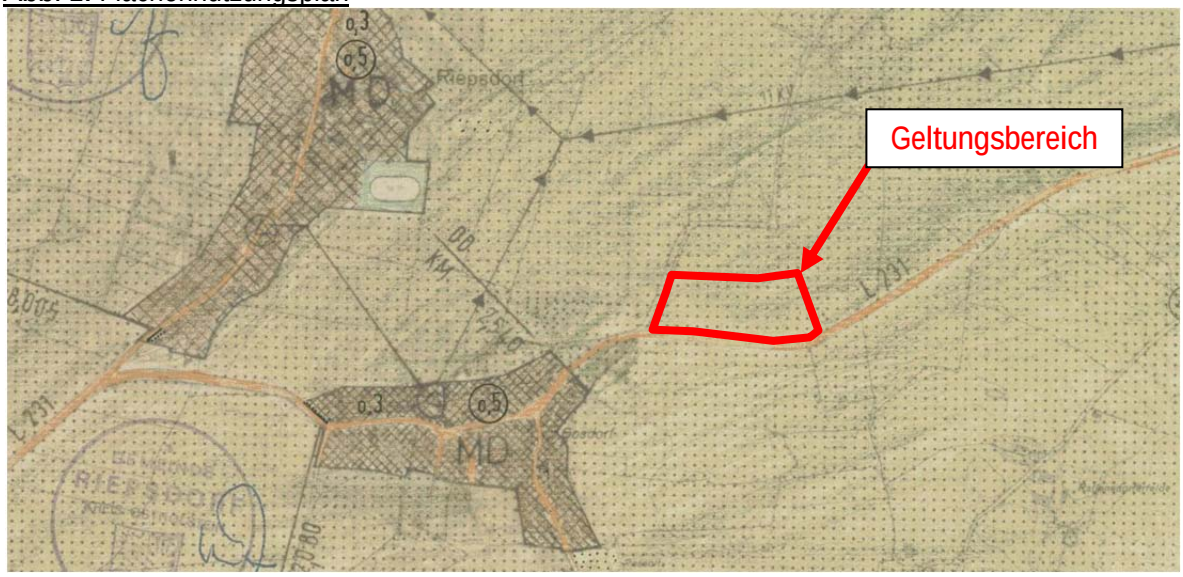

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) setzt die Leitlinien der räumlichen Entwicklung für das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahre 2025 fest.

Die Gemeinde Riepsdorf und der Ortsteil Gosdorf ist als ländlicher Raum im LEP ausgewiesen und liegt somit außerhalb eines Ordnungsraums. Als Grundsatz für ländliche Räume ist im LEP die Stärkung als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume formuliert. Die Daseinsvorsorge ist langfristig zu sichern, u. a. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten. Das vorhandene Potenzial der natürlichen Ressourcen soll dafür genutzt werden. Insgesamt ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung anzustreben.

Eine hohe Bedeutung im ländlichen Raum kommt ebenfalls der Landwirtschaft zu. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft soll erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle wird die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien einnehmen. Hierdurch können sich zusätzlichen Einkommensperspektiven eröffnen.

Der LEP trifft über die Energieversorgung allgemeingültige Aussagen. Ein Grundsatz im LEP ist die sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche Energieversorgung für die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung im Gesamtraum. Zudem soll unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, der Belange von Natur und Landschaft und der weitgehenden Akzeptanz der Bevölkerung die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Geothermie und andere, sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt ermöglicht werden. Die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe soll positive Energie- und Ökobilanzen des Gesamtprozesses erzielen.

Eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung von ortsansässigen Betrieben sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe ist unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten in allen Gemeinden zulässig. Bei der Neuausweisung von Flächen sollen geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Auf eine flächensparende Bauweise ist zu achten.

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, sollen laut LEP neue Bauflächen grundsätzlich nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Abb. 2: Landesentwicklungsplan 2010

3.2 Regionalplan II

Der Regionalplan II erstreckt sich auf die Hansestadt Lübeck und den Kreis Ostholstein und gilt somit für die Gemeinde Riepsdorf. Am 24.09.2004 wurde der Regionalplan II durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahre 2015 ausgerichtet. Der Regionalplan konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Landesplanung auf regionaler Planungsebene. Aus diesem Grund deckt sich der Regionalplan in vielen Aussagen mit dem LEP. Da der LEP in der Zwischenzeit neu aufgestellt wurde, entsprechen die Ziele und Grundsätze des Regionalplans II nicht mehr in allen Aussagen den Entwicklungsvorstellungen des Landes. Bei den Aussagen über die ländlichen Räume und den Gewerbebetrieben decken sich die getroffenen Aussagen weiterhin. Daher wird auf eine Wiederholung an dieser Stelle verzichtet und auf das Kapitel 3.1 „Landesentwicklungsplanung“ verwiesen.

Abb. 3: Regionalplan II

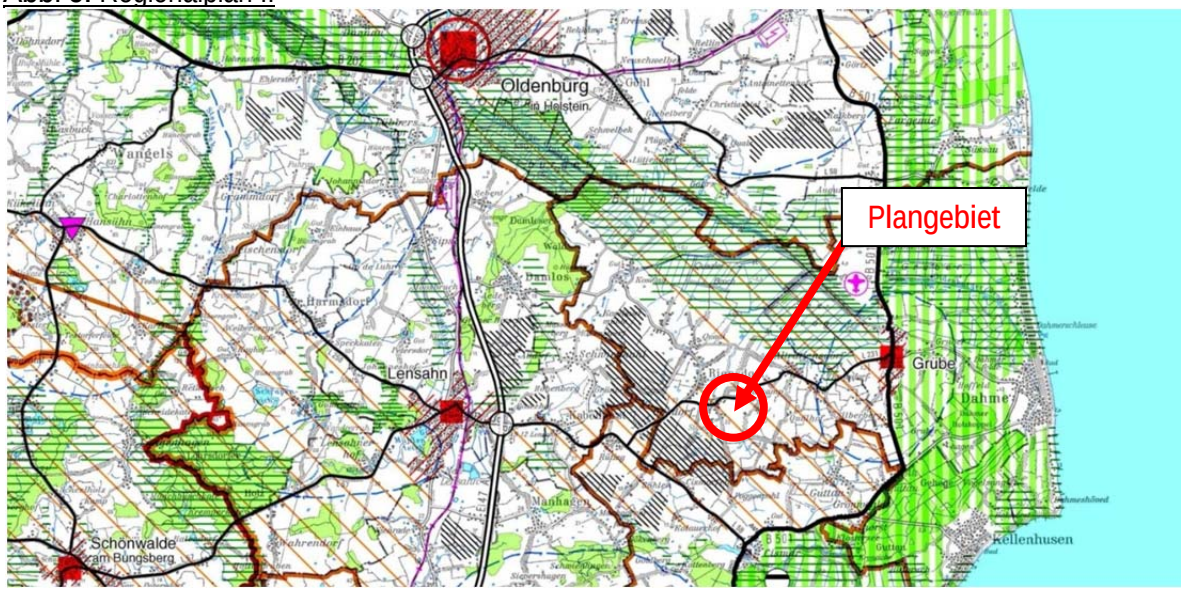

3.3 Fazit

Die mit der Aufstellung der Bauleitpläne verbundenen Ziele entsprechen in fast allen Punkten den Grundsätzen und Zielen der Landes- und Regionalplanung. Durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens können auf Dauer Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze im landwirtschaftlichen Raum erhalten und geschaffen werden. Einer Abwanderung der Bevölkerung wird entgegengewirkt.

In den letzten Jahren hat sich der Betrieb verstärkt auf die Weiterverwertung der u. a. bei der Knickpflege entstehenden organischen Abfälle spezialisiert. Diese werden zu Holzhackschnitzeln verarbeitet, getrocknet und an den Endverbraucher/Energieerzeuger weiterverkauft. Die übergeordnete Planung begrüßt den Ausbau und die Förderung dieser Technologie, insbesondere durch die Landwirtschaft.

Einer bedarfsgerechten Flächenversorgung von gemeindeansässigen Betrieben steht vonseiten der Landes- und Regionalplanung nichts entgegen. Dagegen widerspricht die Ansiedlung im Außenbereich zunächst den Grundsatz der Landes- und Regionalplanung, eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Weitreichender betrachtet trägt das landwirtschaftliche Lohnunternehmen zu einer Reduzierung der Zersiedelung bei; landwirtschaftliche Lohnunternehmen arbeiten aus Kostengründen effizienter und mit einer höheren Auslastung als landwirtschaftliche Betriebe. Der notwendige Fuhr- und Maschinenpark minimiert sich aufgrund der Arbeitsteilung von Lohnunternehmen und Landwirt ständig. Baumaßnahmen von Lohnunternehmen ersetzen daher nachhaltig Baumaßnahmen in der Landwirtschaft und leer stehende landwirtschaftliche Nutzgebäude im Außenbereich können zurückgebaut werden. Nach Schätzungen der Landwirtschaftskammer handelt es sich dabei bereits heute um ein Drittel der Gebäude.

4. Planungsziele

4.1 Grundzüge der Planung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Gosdorf und ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für die angedachte Planung wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Nur dadurch ist es möglich, den Emittenten außerhalb eines Siedlungsgefüges anzusiedeln.

Im Süden grenzt die Landstraße 231 unmittelbar an das Plangebiet. Die Straße beeinträchtigt bereits das Landschaftsbild und zerschneidet diese.

Auf der Baufläche ist die Errichtung zweier Hallen für die Lagerung von Holzhackschnitzeln und Unterstellung von Arbeitsmaschinen für das landwirtschaftliche Lohnunternehmen vorgesehen. Die Fläche wird daher als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle“ dargestellt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann aufgrund der Größe des Plangebiets direkt am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Ausgleichsfläche ist im südöstlichen Bereich des Plangebiets festgesetzt.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Teil der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellten Fläche als Grünfläche festgesetzt. Sollte der Betrieb in einigen Jahren weitere Flächen für die Erweiterung benötigen, ist nur eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Derzeit wird kein Bedarf gesehen, diese Fläche ebenfalls zu bebauen.

4.2 Alternative Flächen

Im Verlauf der Planung wurde eine erweiterte Standortprüfung im Gemeindegebiet durchgeführt (Anlage 3), in der neben der für das Planvorhaben vorgesehenen Fläche sieben weitere potenzielle Standorte auf ihre Tauglichkeit überprüft wurden.

Die vom Kreis Ostholstein favorisierten Flächen Nr. 2 bis 4 im Ortsteil Koselau eignen sich, aufgrund der bereits bestehenden Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Nutzung, nicht als Standort. Des weiteren ergab ein Einzelüberprüfung der Flächen, dass die Eigentümer aufgrund eigener Planungsüberlegungen/Erweiterungswünsche nicht bereit sind, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen:

Die Fläche Nr. 2 (Eigentümer: Karsten Adeberg) steht für eine Ansiedlung eines Hackschnitzellagerplatzes samt Maschinenhalle nicht zur Verfügung. Der Eigentümer (Landwirt) möchte sich diese Flächen für eigene Erweiterungen vorbehalten.

Die Fläche Nr. 3 (Eigentümer: Manfred Hay) steht für eine Ansiedlung eines Hackschnitzellagerplatzes samt Maschinenhalle ebenfalls nicht zur Verfügung. Der Eigentümer lehnt einen Verkauf bzw. Verpachtung der Fläche zu diesem Zweck ab und eigene Planungsüberlegungen zur weiteren Verwendung dieser Fläche.

Die Fläche Nr. 4 (Eigentümer: Milch-Gemeinschaft Koselau-West GbR) steht für die Ansiedlung eben-falls nicht zur Verfügung, da diese zur Bewirtschaftung und zum Betrieb der erheblichen Milchviehhaltung selbst benötigt wird. Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Stallanlagen und kann daher auch nicht mit einer anderen Fläche getauscht werden.

Das neue Betriebsgelände liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum bisherigen Betriebsgelände an der Bäderstraße 18. Durch räumliche Nähe zum alten Standort ist die Verwaltung der neuen Betriebsstätte von dort aus problemlos möglich.

Mit der Inanspruchnahme einer Fläche außerhalb der Ortslage werden die Einwohner entlastet. Das nächste Einfamilienhaus liegt in einer Entfernung von über 200 m.

Weitere Flächen innerhalb der Ortslage sind nicht verfügbar und die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche daher unumgänglich. Die Überplanung einer Fläche mit Außenbereich hat mehrere Vorteile; Langsamfahrende Arbeitsmaschinen und Anbaugeräte müssen nicht mehr generell die Ortschaft durchfahren. Der Einsatz von Maschinen ist auch am Wochenende und an Feiertagen problemlos möglich, ohne dabei die Bewohner durch den auftretenden Fahrlärm zu belästigen. Insbesondere die Witterungsabhängigkeit eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens bedingen Einsätze außerhalb der Werktage. Zudem bleibt die räumliche Nähe zum Betriebshof innerhalb der Ortschaft sowie zu dem größten Kundenstamm im Bereich Lensahn bestehen. Ein Standort an der Küste wie z. B. in Neustadt würde die Distanz zu den Kunden vergrößern, da sich der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen landeinwärts befindet und nicht im Bereich touristisch ausgerichteten Küstenorte. Aufgrund der langsam fahrenden Arbeitsmaschinen würde eine Betriebserweiterung auf einer entfernter liegenden Fläche längere Anfahrtswege generieren und betriebswirtschaftliche Verluste bedeuten.

Aus den genannten Gründen können ebenfalls keine Flächen in Gewerbegebiete, wie sie u. a. in Grube zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden. Problematisch wäre ergänzend die räumliche Nähe von Gewerbegebieten zu Wohngebieten. Die Lärm- und Geruchsbelästigung würde von der nicht-bäuerlichen Bevölkerung auf geringe Akzeptanz stoßen. In den Gewerbegebieten ist die Flächenverfügbarkeit zudem stark eingeschränkt und künftige Erweiterungen blieben verwehrt.

Mit der Erweiterung des Betriebes und dem damit verbundenen Erhalt in einem ländlichen Raum können sowohl Arbeitsplätze als auch Ausbildungsplätze für die Bevölkerung erhalten und geschaffen werden. Einer Abwanderung der Bevölkerung in dichter besiedelte Gebiete wird dadurch entgegengewirkt. Dieses entspricht dem Grundsatz des LEP, dass die ländlichen Räume als eingenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden sollen.

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Sonstiges Sondergebiet

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche für das Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Hiermit wird dem Ziel der Planung, Lagerflächen für Holzhackschnitzel zu schaffen mit der Möglichkeit der weiteren Verarbeitung, entsprochen. Daneben wird das Unterstellen von Maschinen und Geräten ermöglicht. Eine Spezialisierung wurde notwendig, da die Fläche nur dem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen zur Verfügung stehen soll und die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben nicht gewünscht ist.

5.1.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Landesstraße 231 und einen im Westen verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg erschlossen. Dieser kann bei Bedarf auf eine Breite von 3,50 m aufgeweitet werden und ist damit ausreichend dimensioniert, um Lkw-Gespanne aufzunehmen. Dadurch kann auf eine Veränderung der Verkehrssituation auf der Landstraße 231, durch die Herstellung einer direkten Zufahrt, verzichtet werden. Der eigentliche Einfahrtsbereich liegt im nordwestlichen Bereich des Plangebiets.

5.2 Grünordnung

Das Plangebiet ist an drei Seiten von Knickstrukturen eingefasst. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend als „Bindungsfläche (Knicks gem. § 21 LNatSchG)“ festgesetzt. Ein weiterer Knick wird als „Anpflanzungsfläche“ festgesetzt. Die optische Beeinträchtigung der künftigen baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild kann dadurch minimiert werden.

Auf der südöstlich gelegenen Fläche im Plangebiet kann der Ausgleich in den Eingriff des Schutzguts Bodens ausgeglichen erfolgen. Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan bereits grob dargestellt und im Bebauungsplan weiter konkretisiert.

6. Infrastruktur

6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an eine Hauptversorgungsleitung DN 150 des Zweckverbands Karkbrook sichergestellt. Diese liegt südlich des Plangebiets im Bereich der L 231.

6.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Trinkwassernetz des Zweckverbands Karkbrook. Im Bereich des Plangebiets muss für die Löschwasserentnahme mindestens ein Hydrant gesetzt werden, da sich der letzte Hydrant am Ortsausgang an der Zufahrt zur Hofstelle „Aschmutat“ befindet.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010, Az.: IV 334 -166.701.400 (Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung) vorgenommen. Für die Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung soll das Arbeitsblatt W 405 für die „Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ herangezogen werden. Der Löschwasserbedarf wird aufgrund der geplanten baulichen Anlagen bei mindestens 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden liegen. Der Bedarf kann die Hauptversorgungsleitung DN 150 des Zweckverbands Karkbrook gewährleistet werden.

6.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Anbindung an die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Pumpstation des Zweckverbands Karkbrook im Kreuzungsbereich zur Hofstelle „Frank“, Bäderstraße 25 in Gosdorf. Von dort wird das Schmutzwasser aus der Ortslage Gosdorf in Richtung Klärteich Riepsdorf gepumpt. Die Schmutzwasserhauptleitung muss dazu in Richtung Plangebiet verlängert werden. Sofern der Anschluss an einen Freigefällekanal aufgrund der Topografie nicht möglich ist, wird nach dem Verursacherprinzip der Einbau einer Hebeanlage erforderlich.

6.4 Niederschlagswasserentsorgung

Im Osten des Plangebiets verläuft ein verrohrtes Gewässer (Gewässer 1.21.2.2) des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg. Durch die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet dürfen sich der Zustand und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht verschlechtern, da das Gewässer ausgelastet ist. Das anfallende Oberflächenwasser ist im Abfluss auf den natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss (max. 1,2 l/s) zu drosseln. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Regenrückhalteraum festgesetzt.

Sollte eine Einleitung in das Gewässer notwendig werden, ist die Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Anbauverbot an Landesstraßen

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S-H) Hochbauten jeder Art an Landstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden. In der Planzeichnung wurde die 20 m Grenze zur Landesstraße 231 nachrichtlich übernommen.

8. Hinweise und Erläuterungen

8.2 Bodenschutz

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlegung von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden.

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV, zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind anzuwenden.

Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen, beziehungsweise naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505- 5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Meldung schädlicher Bodenveränderungen
Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8.3 Archäologische Funde

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8.4 Gewässerschutz

Sofern eine Lagerung von Holzhackschnitzeln außerhalb der Halle erfolgt, ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser aufgrund der zu erwartenden hohen organischen Belastung mit einer entsprechend den Bestimmungen des Grundwasserschutzes genügend abgedichteten Bodenplatte kontrolliert gesammelt und vor einer Einleitung behandelt werden kann. Die untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

Bei einem Anschluss der Lagerfläche an den Schmutzwasserkanal ist der Zweckverband Karkbrook für die Indirekteinleitung oder die Art der notwendigen Vorbehandlung zuständig.

9. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Fassung umfasst eine Fläche von 2,6 ha. Die Verteilung der einzelnen Teilflächen ergibt sich wie folgt aufgeführt:

Nr.	Nutzung	Gesamtgröße
1	Sondergebietsfläche	15.016 m²
2	Grünfläche	9.589 m²
3	Versorgungsfläche	1.742 m²
	Flächenbilanz	26.347 m²

II. UMWELTBERICHT

10. Einleitung

Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Gebiet östlich von Gosdorf zwischen Gruber- und Weide Kamp, nördlich der Landstraße 231.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind „die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen“ bzw. zu ändern. „Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anhang 1 des BauGB bearbeitet werden. Die Ziele sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu ermitteln.

Die nach dem geltenden Naturschutzrecht im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu untersuchenden Umweltbelange werden als grünordnerischer Fachbeitrag innerhalb des parallelen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet.

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Geplant ist die Ausweisung eines Baugebietes für eine Fläche östlich von Gosdorf zwischen Gruber- und Weide Kamp, nördlich der Landstraße 231.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 60/3 und Teilbereiche des Flurstückes 64/42 der Flur 2. Es hat eine Größe von etwa 2,6 ha. Es setzt sich wie folgt zusammen:

Nutzung	Gesamtgröße	
Sondergebiet	15.016 m²	
Grünflächen	9.589 m²	
Versorgungsfläche	1.742 m²	
Gesamt	26.347 m²	(ca. 2,6 ha)

Der Standort befindet sich in der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, außerhalb der Ortslage Gosdorf.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzaufbereitungsplatz und Maschinenhalle“ dargestellt.

Das seit 1954 bestehende, ortsansässige Lohnunternehmen ist mit der Knick- und Landschaftspflege befasst und hat sich auf die Produktion von Hackschnitzeln spezialisiert. Aufgrund der sehr guten Auftragslage und bedingt durch die steigende Nachfrage an nachhaltigen Rohstoffen erweitert sich der Betrieb stetig; mehrere Grundstücke im Ort und Umland werden genutzt. Eine starke Erhöhung der Beeinträchtigung der Bewohner durch Geruchs- und Lärmbelastung sind die Folge.

Daher ist es unbedingt erforderlich, die Aufbereitung und Lager der Holzhackschnitzel außerhalb der Ortslage umzusiedeln. Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Ortslage ist unter anderem aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht möglich.

Zusammenfassend sind folgende Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zu nennen:

1. Entlastung der Dorfbewohner von Geruchs- und Lärmemissionen,
2. Entlastung der Dorflage von betriebsbedingten Verkehrsströmen,

3. Bereitstellung von notwendiger Erweiterungsfläche,
4. Optimierung der betrieblichen Abläufe sowie
5. Stärkung eines nachhaltig agierenden Unternehmens.

10.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Das allgemein formulierte Leitbild ist ein Landschaftszustand, der den Anforderungen der unmittelbar geltenden §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Grundsätzen des Landesnaturschutzgesetzes in idealer Weise entspricht. Rahmenbedingungen zur Formulierung des Leitbildes sind auf kommunaler Ebene neben den regionalen, infrastrukturell-soziologischen Gegebenheiten und Zielvorstellungen vor allem die gegebenen naturräumlichen Grundstrukturen, die das ökologische Entwicklungspotenzial einer Gemeinde maßgeblich bestimmen.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der Regionalplan 2004 Planungsraum II kennzeichnet den Teilbereich als ländlichen Bereich und als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Eine flächenscharfe Darstellung kann aufgrund des Maßstabes (M 1:100.000) nicht erfolgen, eine entsprechende Detaillierung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Gosdorf stellt den nördlichen Rand dieses Gebietes dar.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 2 wird die Fläche für eine besondere Erholungseignung vorgesehen. Zudem liegt Gosdorf am südlichen Rand einer „Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege“. Als Leitbild zum Schutz der Natur und zur Landschaftspflege ist in der naturräumlichen Region Südliches Ostholsteinisches Hügelland die Schaffung einer „durch Knicksysteme und andere Kleinstrukturelemente geprägten Agrarlandschaft“[1] formuliert.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf enthält kommunale Ziele. Er stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Riepsdorf aus dem Jahr 1983 gibt es keinen Landschaftsplan.

11. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist im grünordnerischen Fachbeitrag des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 6 eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Dabei sind insbesondere diejenigen Umweltbelange zu erfassen, die voraussichtlich erheblich durch die Planung beeinflusst werden. Es sind der Bestand, die Entwicklung des Umweltzustandes sowie die Auswirkungen der geplanten Änderung zu untersuchen, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gemeinde liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes und hat Anteil am Naturraum Ostholsteinisches Hügelland.

Das Plangebiet gehört zum „höher gelegenen Moränenbereich“. Das Gelände um Riepsdorf liegt östlich eines Moränenzuges, hat eine geringe Reliefenergie und Höhen von ca. 15 bis 25 m über NN. Das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt, durchzogen von kleinen Bachläufen und feuchten Senken. Die landschaftsräumliche Gliederung erfolgt durch Knicks. Der Waldanteil ist sehr gering.

Die Landschaft ist durch zahlreiche Knicks an Wegen und Feldrainen geprägt. Es sind Gehölzstreifen mit Überhältern, teilweise mit Erdwall. Eine regelmäßige Pflege wird durchgeführt. Die Artenzusammensetzung ist typisch

[1] LRP 2003, Planungsraum II, Hauptteil, S. 60

mit Hasel (*Corylus avellana*), Heckenrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Alle Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Landstraße 231. Es wird im Wesentlichen von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen, die intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Das Gebiet ist an drei Seiten von Knickstrukturen eingefasst. Ein Redder säumt den westlich angrenzenden Weg. Eine natürliche, ungestörte Vegetation ist nicht anzutreffen. Die Ackerfläche hat Zufahrten. Die Erschließungsstraßen sind asphaltiert.
Das Gelände ist leicht wellig, fällt von West nach Ost ab. Der Standort des geplanten Holzaufbereitungsplatzes befindet sich im höchsten Bereich. Die Fläche ist frei von großen stehenden oder fließenden Oberflächengewässern. Am östlichen Rand des Plangebietes führt ein verrohrter Graben durch die Ackerfläche; dieser Abschnitt ist frei von Gehölzen. Nördlich des Grabens befindet sich ein kleines Standgewässer. Es wird durch die Ufer-Gehölze stark beschattet. Ein Schutzstreifen zu den Ackerflächen ist nicht vorhanden.

Einige Tierarten der angrenzenden Knicks sind zeitweise auf den Ackerflächen zu beobachten. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat keine besondere Bedeutung für Tierarten; es handelt sich um allgemein verbreitete Arten. Es ist keine Rastfläche von Vögeln.

Angaben über geschützte Tier- und Pflanzenarten - besonders die Vorkommen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG - liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und deren Nutzung wird nicht mit deren Auftreten bzw. deren Zerstörung durch die Umsetzung des Vorhabens gerechnet.

In den Zielen des BNatSchG wird die Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gefordert (§ 1). In Verbindung mit dem „Erhalt der historischen Kulturlandschaft" und dem „Erhalt typischer Landschaften und Naturräume" werden Schutz und Pflege des Landschaftsbildes herausgestellt. Es soll als Voraussetzung für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden (BNatSchG).

Die Erhaltung der landestypischen Knicks, möglichst mit Überhältern, ist von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild des Plangebietes hat eine mittlere Wertigkeit. Durch die dreiseitige Einfassung mit Knickstrukturen - parallel zur Landstraße - ist es nur von wenigen Punkten einsehbar.

Das Gebiet liegt nahe der Ortschaft Gosdorf. Ein überregionaler Radweg quert in Nord-Süd-Richtung den Ort. Eine besondere Erholungsnutzung findet im Plangebiet jedoch nicht statt. Neben der Landesstraße mit Durchgangsverkehr sind kaum Durchgangs- und Rundwege vorhanden, die den Landschaftsraum erschließen.

Es liegt am nördlichen Rand eines „Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ sowie im südlichen Randbereich einer „Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für Naturschutz und Landschaftspflege“. Erhebliche Auswirkungen sind auf diesen Raum nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie den Menschen und den Kultur- und Sachgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter an sich ab.

Für das Untersuchungsgebiet ist eine deutliche Beeinflussung aller Schutzgüter und Umweltbelange durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung festzustellen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird das Plangebiet als Bereich mit mittlerer Empfindlichkeit bewertet. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist gegenüber den zu erwartenden Projektauswirkungen als gering zu bewerten.

Von Bedeutung sind das Standgewässer und die Knickbestände. Der verrohrte Graben hat nur eine potentielle Bedeutung.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebietes, das zum Schutz von Pflanzen oder Tieren ausgewiesen ist.

11.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

11.2.1 Entwicklung bei Durchführung des Planung

Unter diesem Punkt werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die zuvor beschriebenen Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Anstelle der ackerbaulichen Nutzung wird die Fläche abschnittsweise bebaut.

Östlich der Baufläche werden ruderale Flächen sowie eine Streuobstwiese als temporäre Lebensräume vorhanden sein. Die randlichen Flächen an den bestehenden Knickstrukturen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch breite Grünstreifen sowie durch Schließen vorhandener Lücken innerhalb der Knicks aufgewertet. Am östlichen Rand wird ein Knick mit Überhältern angelegt. Damit wird die Sichtbarkeit des Gebäudes im Gelände gemindert.

Die Wirkungen des Vorhabens bezüglich des Schutzgutes Boden bestehen in einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Überbauung. Die Fläche wird zum geringen Teil vollständig überbaut, für Lager-, Verkehrsflächen und Stellplätze ist eine wasserdurchlässige Befestigung festgesetzt. Dadurch wird das Maß der Versiegelung gering gehalten, die meisten Bodenfunktionen bleiben erhalten (vgl. B-Plan Nr. 6).

Nach dem Ende der Nutzungszeit können alle Anlagen vollständig abgebaut werden, so dass wieder eine ackerbauliche Nutzung möglich ist.

Für das Klima bedeutsame Freiflächen oder Frischluftströme sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der relativ kleine Standort befindet sich inmitten einer freien Ackerfläche und ist umgeben von Knickstrukturen. Ein klimatischer Ausgleich findet statt.

Der verrohte Grabenbereich bleibt erhalten. Das anfallende Regenwasser wird ggf. vorgeklärt, in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und kann zeitversetzt über die Vorflut ablaufen. Es bleibt damit im Landschaftsraum.

Von den geplanten Baumaßnahmen werden naturnahe Lebensräume und geschützte Biotope berührt. Das Stillgewässer wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zu Knicks, Kleingewässer und Graben werden gem. Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 6 ausreichende Schutzabstände eingehalten. Alle Knicks bleiben erhalten, vorhandene Lücken geschlossen. Der Knick westlich des Plangebietes muss jedoch für eine neue Zufahrt durchbrochen werden; im Bereich der bestehenden Auffahrt wird dieser geschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Schwerpunktbereich des Vogelzuges und der Vogelrast, Auswirkungen werden vermieden.

Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Verlagerung des Betriebes stellt einen Schutz der Ortslage dar. Im Nahbereich der überplanten Fläche sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.

Die Erholungseignung des Landschaftsraumes wird sich nicht verändern.

11.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planung

Es wird weiterhin eine intensive ackerbauliche Bodennutzung geben.

Ohne die Verlagerung des Standortes wird die Ortslage weiterhin durch Geruchs- und Lärmemission sowie betrieblich bedingte Verkehrsströme beeinträchtigt. Eine Sicherung des Betriebes durch Erweiterung der Kapazität ist nicht möglich.

Ohne die Bebauungsplanung wird sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die geringe Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

11.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Festsetzungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) ermittelt und - soweit rechtlich möglich - in dem Teil B - Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 übernommen. Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit, kann der Ausgleich unmittelbar am Ort des Eingriffs erfolgen.

11.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Planung ist die steigende Verarbeitung von Hackschnitzeln. Im Interesse der Knick- und Landschaftspflege und einer Nutzung nachhaltiger Rohstoffe aus erneuerbaren Quellen wurde der Wunsch nach einer Fläche für die Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Hackschnitzeln geäußert.

Aufgrund der geplanten engen Verbindung des Plangebietes mit dem bestehenden Betriebshof ist eine räumliche Trennung nicht sinnvoll. denn die längeren Wege würden höhere Energieaufwendungen für den Transport und Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm verursachen.

Am Standort Gosdorf und im Bereich Lensahn sind Endverbraucher vorhanden, die in räumlicher Nähe aufbereitete Hackschnitzel abnehmen. Größere Entfernungen würden den wirtschaftlichen Betrieb in Frage stellen.

Die vorliegenden Pläne weisen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

12. Zusätzliche Angaben

12.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Errichtung eines neuen Holzaufbereitungsplatzes mit Maschinenhalle bei Gosdorf in der Gemeinde Riepsdorf soll mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die baurechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Das gemeindliche Ziel besteht darin, die Nutzung von regenerativen Reststoffen aus der Knick- und Landschaftspflege voran zu treiben und ein nachhaltig agierendes Unternehmen der Region zu stärken.

Die Standortwahl erfolgte, um Gosdorf von Geruchs- und Lärmimmission zu entlasten und die Betriebsabläufe zu optimieren. Durch die Lage des Plangebiets nahe der Ortslage bleibt die räumliche Nähe zum Betriebshof sowie zum größten Kundenstamm im Bereich Lensahn bestehen. Zudem können Synergien genutzt und Eingriffe an anderen Standorten mit zusätzlichem Transportbedarf vermieden werden.

Der Holzaufbereitungsplatz mit Maschinenhalle liegt auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auf dieser werden sich auch die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

Von dem Vorhaben werden keine ausgewiesenen Schutzgebiete berührt. Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Die Emissionen und das Verkehrsaufkommen werden sich im Vergleich zur bestehenden Anlage geringfügig ändern, erhebliche Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Untersuchungsraum keine besonderen Umweltqualitäten und auch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben aufweist.

Aufgrund der geplanten Eingriffe ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz festgeschrieben ist, anzuwenden. Danach sind die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Solche Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und dargestellt.

Die Prüfung der Standort- und Vorhabenalternativen kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben an anderer Stelle oder in anderer Form keine günstigere Situation aus Umweltsicht herbeiführen würde.

Die Anforderungen des Naturschutzrechts werden damit erfüllt.

13. Kosten der Planung

Der Gemeinde entstehen durch das Vorhaben keine Kosten. Die Kosten für das Planaufstellungsverfahren sowie für die Projektrealisierung werden vom Vorhabenträger übernommen.

14. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans durch Beschluss am ……. gebilligt.

Riepsdorf, Siegel (Bendfeldt)
Bürgermeister

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

III. QUELLENVERZEICHNIS

Baugesetzbuch (BauGB) (2011): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2413). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) (1993): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 22. April 1993 (BGB1. I S. 466).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (2009): in der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554). Zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetztes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) (2004): in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3214).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (2009): in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGB1. I S. 2542).

Deutsches Institut für Normen (1998): DIN 19721. Bodenbeschaffenheit. Verwertung von Bodenmaterial. Stand: Mai 1998.

Deutsches Institut für Normen (2002): DIN 18915. Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten. Stand: August 2002.

Gemeinde Riepsdorf (1983): Flächennutzungsplan.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz – DSchG) (2012): in der Fassung vom 12. Januar 2012.

Gesetz zum Schutz der Natur für das Land Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) (2010): in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Sch.-H., S. 301).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (2004): Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Schleswig-Holstein Ost; Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein. Kiel.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (2003): Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen. Technische Regeln. Allgemeiner Teil. Stand: 06. November 2003.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) (2009): vom 22. Januar 2009

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) (2002): in der Fassung vom 13. März 2002 (GVOBI. 2002, S. 60). Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVOBI. S. 292).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (2003): Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen (Verfüllerlass). Stand: 01. Oktober 2003.

Planzeichenverordnung (PlanzV) (1990): in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG S.-H.) (2003): in der Fassung der Bekanntmachung am 25. November 2003.